

# Pulsnitzer Wochenblatt

Sensprecher: Nr. 18.

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Mittl. Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Für Haus und Herd“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1.25 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 1.41.

## Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gepaltene Zeile oder deren Raum 12 Pf., Lokalpreis 10 Pf. Reklame 25 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitwandelnde und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Vollung, Großröhrsdorf, Breinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. L. Sörster's Erben (Inh.: J. W. Mohr). Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 157

Freitag, den 31. Dezember 1909.

61. Jahrgang.

## Zum neuen Jahre!

Sei uns gegrüßt, du Zeitenwende:  
Wir schauen gläubig zu dir auf,  
Wir reichen hoffend dir die Hände  
An deinem ersten Tag! Glück auf!  
Nun ziehst du ein. Und unbeschränkt  
Ist noch von dir ein jeder Tag!  
Gestalt' sie heiter! Halt die trüben  
Uns allen fern, wie's jeder mag!

Daß Glück und Wohlstand rings gedeihen,  
Daß reichster Segen grünt und blüht,  
Daß sich des Lebens alle freuen,  
Daß jeder ernte, der sich müht  
Im Schweiß seines Angesichtes —  
Das bitten wir, du neues Jahr!  
Sei uns ein Jahr des Heils, des Lichtes,  
Der Sorgen und der Leiden bar!

Und hast du Glück und Glanz beschieden,  
Schirm sie mit seiner Majestät!  
Erhalte uns den Weltenfrieden,  
Daß das, was wird, bleibt und besteht!  
Verscheuch die Wolken, die da dräuen,  
Gib milden, warmen Sonnenglanz!  
Dann werden wir dir Blumen streuen  
Und tränzen dich mit reichem Kranz!

Noch steht du an der Zeiten Pforte,  
Doch schon betrat die Welt dein Fuß:  
Laut jauchzten helle Jubelworte  
Entgegen dir im freud'gen Gruß!  
Laß diese Freude nie verklingen,  
Laß diesen Jubel nie verwehn, —  
Dann werden dankerfüllt wir bringen,  
Dir unser Herz bei deinem Geh'n!

Du neues Jahr. Spinn deine Fäden  
Der Menschheit rings zu Glück und Heil!  
Und bringe gültig einem jeden  
Von deinen Gaben seinen Teil!  
Dann wirst du unvergessen bleiben  
Uns allen sicherlich fürwahr, —  
Wäg' Stunde auch um Stunde treiben!  
Sei uns gegrüßt du neues Jahr!

## Das Wichtigste.

In Leipzig-Lindenau, in einem Grundstück der Merseburger Straße wurde eine Falschmünzwerkstatt entdeckt und zwei Falschmünzer verhaftet. Nach einer Berliner Korrespondenz wird dem Reichstage keine Novelle zum Salosteuergesetz zugehen. Die Bildung eines ungarischen Kabinetts durch Lucacs ist vorläufig gescheitert.

Im Jahre 1910 wird eine Ausstellung des deutschen Künstlerbundes in Darmstadt stattfinden. Prinzessin Luise von Koburg beabsichtigt, in der Nähe von München ein Schloß zu erwerben.

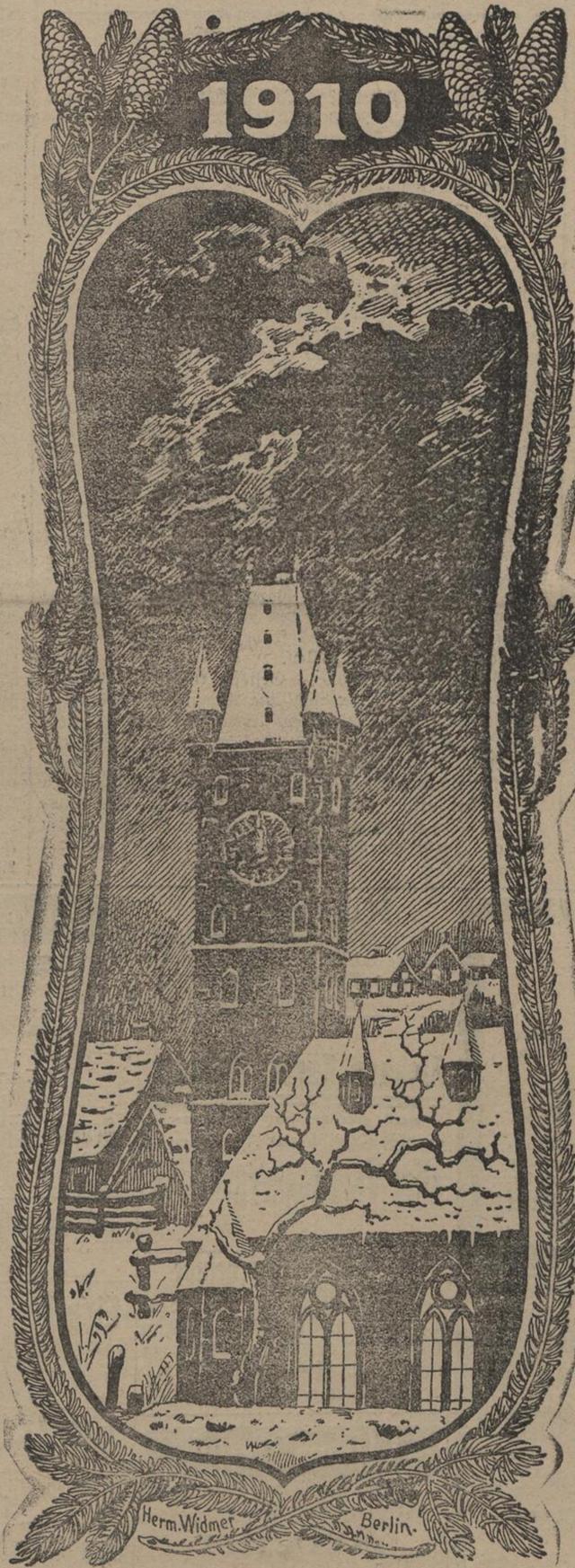
Die Kopenhagener Kommission wird eine nochmalige Untersuchung von Cooks Papieren vornehmen, wenn die Originalnotizbücher vorgelegt werden.

Die Allgemeine Städtebauausstellung Berlin wird im Mai des kommenden Jahres eröffnet werden und zwei Monate dauern.

Geheimrat Hergesell ist nach Abschluß seiner diesjährigen Expedition zur Erforschung der Luftschichten über dem Atlantik in Newyork eingetroffen.

Zwischen Serbien und Montenegro droht der Abbruch der diplomatischen Beziehungen. Anstelle Hilmi Paschas wurde Hakkı Bai zum türkischen Großwesir ernannt.

In Marokko haben die Kiffabynen die spanische Besitzung Alhucemas angegriffen.



Von der russischen Reichsduma wurde ein Gesetzentwurf über die Reorganisation des Heeres in zwei Lesungen einstimmig angenommen.

Der Führer der Aufständischen in Nicaragua, Estrada, hat die Friedensvorschläge von Madrid, dem Nachfolger Belayas in der Präsidentschaft, abgelehnt und rückt auf Managua vor.

## Die neuen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter.

Am 1. Januar 1910 tritt die Gewerbenovelle vom 28. Dezember 1908 in Kraft, welche Neuerungen bezüglich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen einführt. Zunächst erfährt das Anwendungsgebiet der Gewerbeordnungsvorschriften eine Aenderung, indem für seine Abgrenzung künftig nicht mehr der Begriff der Fabrik, sondern die Zahl der in dem Betriebe in der Regel beschäftigten Arbeiter maßgebend ist.

Die bezeichneten Vorschriften gelten vom 1. Januar 1910 ab für alle Betriebe, mit mindestens 10 Arbeitern, auch wenn diese Betriebe bisher nicht als Fabriken anzusehen waren. Unter die genannten Bestimmungen fallen, wenn sie mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, auch alle Motorwerkstätten, einschließlich der Getreidemühlen und alle Konfektionswerkstätten. Sie finden unter dieser Voraussetzung ferner in vollem Umfange Anwendung auch auf Konditoreien und Bäckereien, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten und auf solche Konditoreien, die nicht auch Backwaren herstellen; sie finden in den übrigen Bäckereien und Konditoreien mit mindestens 10 Arbeitern nur Anwendung auf Arbeiterinnen und auf diejenigen männlichen jugendlichen Arbeiter, die nicht unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter unterstehen den Bestimmungen ferner Hüttenwerke, Zimmerplätze, andere Bauhöfe, Werften, Werkstätten der Tabakindustrie, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben. Die Vorschriften gelten ferner für Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, dann, wenn sie in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigen. Nach den neuen Vorschriften ist sodann den jugendlichen Arbeitern und den Arbeiterinnen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Die zulässige Arbeitsdauer ist für Arbeiterinnen auf 10 Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf 8 Stunden beschränkt. Die Nachtruhe für jugendliche Arbeiter hat eine Erweiterung erfahren; die Beschäftigung darf nicht mehr über 8 (bisher 8 1/2) Uhr abends hinaus dauern und nicht vor 6 (bisher 5 1/2) Uhr morgens beginnen. Am Sonnabend, sowie an den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die Beschäftigung der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, um 5 Uhr nachmittags enden. Die Vorschrift über die Pausen sind in der Hauptsache unverändert geblieben; die Vorschrift, daß Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen sind, ist jedoch auch auf Arbeiterinnen unter 16 Jahren ausgedehnt worden. Die Vorschriften über den Wöchnerinnenschutz sind dahin erweitert worden, daß Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt und nach der Niederkunft erst wieder eingestellt werden dürfen, wenn nach ihr nachweislich 6 Wochen verfloßen sind. Schließlich verbietet eine neue Vorschrift eine Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes für Sonn- und Festtage und für die Tage, an denen die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch im Betriebe beschäftigt waren. Für Werkstage, an denen sie im Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist eine Uebertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes nur in dem Umfange zulässig, in dem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können.